



Genf, Dezember 2023

Neuheiten 2024

Das Schweizer Volk hat bei der Abstimmung im Jahr 2022 die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (AHV21) einerseits zur Harmonisierung des AHV-Referenzalters von Frauen und Männern auf 65 Jahre und andererseits eine Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) angenommen.

Auswirkungen auf Ihre Pensionskasse und das Vorsorgereglement

Ordentliches Rentenalter - Artikel 16

Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung im letzten November beschlossen, das ordentliche Rentenalter für Frauen auf 65 Jahre anzupassen. Die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters für Frauen wird schrittweise um 3 Monate pro Jahr gemäss der folgenden Tabelle erfolgen:

Jahrgang	Rentenalter
1960	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
1964 und danach	65 Jahre

Beispiele:

Eine Frau, die am 30. April 1961 geboren wurde, kann ihre ordentlichen Rentenleistungen (64 Jahre und 3 Monate) ab August 2025 in Anspruch nehmen.

Eine Frau, die am 15. Juli 1963 geboren wurde, kann ihre ordentlichen Rentenleistung (64 Jahre und 9 Monate) ab Mai 2028 in Anspruch nehmen.

./.



Umwandlungssatz - Anhang Ziffer 4, Vorsorgereglement 2024

Mit dem Umwandlungssatz wird die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet, indem sie mit dem zum Zeitpunkt der Pensionierung erworbenen Alterskapital multipliziert wird.

Der Stiftungsrat hat beschlossen, keine Änderung des Satzes für Frauen vorzunehmen, und er wird im ordentlichen Rentenalter (65 Jahre) 6.19% betragen.

Alter	Männer	Frauen
58	5.05%	5.12%
59	5.16%	5.24%
60	5.29%	5.37%
61	5.41%	5.51%
62	5.55%	5.67%
63	5.69%	5.83%
64	5.84%	6.00%
65	6.00%	6.19%
66	6.18%	6.39%
67	6.38%	6.61%
68	6.59%	6.85%
69	6.81%	7.10%
70	7.06%	7.38%

Massgeblicher Lohn über das Rentenalter hinaus

AHV-Freibetrag

Versicherte, die mit Zustimmung ihres Arbeitgebers über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig bleiben (aufgeschobene Altersrente), hatten einen Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat bzw. CHF 16'800 pro Jahr des Einkommens, der nicht beitragspflichtig war. Ab dem 1. Januar 2024 hat der/die Versicherte die Wahl, ob er/sie diesen Freibetrag berücksichtigen will oder nicht, aber das gemeldete Einkommen (anrechenbarer Lohn) muss demjenigen der AHV entsprechen.